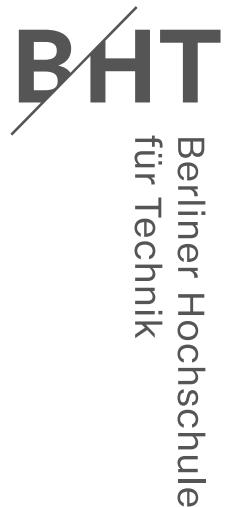


# Amtliche Mitteilung



46. Jahrgang, Nr. 14/2025

15. Dezember 2025

Seite 1 von 4

- Wahlordnung der Studierendenschaft (StudWahlO) der Berliner Hochschule für Technik  
vom 11.12.2025

**Wahlordnung der Studierendenschaft (StudWahlO)  
der Berliner Hochschule für Technik**

**vom 11.12.2025**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik (BHT) vom 4. 7. 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2024) hat das Studierendenparlament der BHT auf seiner Sitzung vom 18. 11. 2025 die nachfolgende Wahlordnung der Studierendenschaft (StudWahlO) beschlossen. Gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG hat die Hochschulleitung diese Ordnung am 11. 12. 2025 bestätigt.

**Inhaltsverzeichnis**

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| § 1 Geltungsbereich .....     | 2 |
| § 2 Wahlgrundsätze .....      | 2 |
| § 3 StuPa-Wahlen .....        | 3 |
| § 4 AStA-Wahlen .....         | 3 |
| § 5 Fachschaftswahlen .....   | 4 |
| § 6 Abwahlverfahren .....     | 4 |
| § 7 Schlussbestimmungen ..... | 4 |

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt ergänzend zur Satzung der Studierendenschaft die Verfahren für Wahlen zu den Organen im Bereich der Studierendenschaft sowie innerhalb der Organe im Bereich der Studierendenschaft. Sofern erforderlich, kann jedes Gremium für Wahlen in seiner Geschäftsordnung weitere Regelungen vornehmen.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt die Mitglieder seines Präsidiums, seiner Ausschüsse und des Allgemeinen Studierendausschusses (AStA) durch Zustimmung. Wahl durch Zustimmung bedeutet, dass alle Namen auf dem Wahlzettel angekreuzt werden können.

Gewählt ist, wer

1. das notwendige Quorum erreicht hat und
2. die meisten Stimmen bekommen hat.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl mit allen Kandidat\*innen statt, die im 1.

Wahlgang das notwendige Quorum erreicht haben. Es dürfen dabei höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Positionen zu besetzen sind.

- (2) In den Fachschaftsräten (FSR) sowie anderen studentischen Gremien erfolgt die Wahl durch Zustimmung gemäß Absatz 1, sofern die jeweiligen Geschäftsordnungen (GO) nicht anderes vorsehen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

### § 3 StuPa-Wahlen

- (1) Die Wahl zum StuPa wird durch den Zentralen Wahlvorstand der BHT gemäß jeweils gültiger Wahlordnung der BHT organisiert und durchgeführt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des StuPa-Präsidiums erfolgt gemäß § 11 Satzung der Studierendenschaft. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder des StuPa auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahlen zum AStA erfolgen gemäß § 4.
- (4) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses (HHA) und der anderen Ausschüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Sofern es nicht mehr Bewerbungen als Plätze gibt, erfolgt die Benennung per StuPa-Beschluss in offener Abstimmung im Block. Jeder Ausschuss wählt in offener Abstimmung eine\*n Sprecher\*in.

### § 4 AStA-Wahlen

- (1) Die Wahlen zum AStA werden mindestens vier Wochen vor der Wahl für alle Studierenden per E-Mail bekannt gegeben. Bei einer Nachwahl kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Eine Nachwahl kann auf Beschluss des StuPa stattfinden, wenn der AStA nicht voll besetzt ist.
- (2) Das StuPa bildet einen Wahl-Ausschuss, der die Ausschreibung vorbereitet und veröffentlicht, die Bewerbungen entgegennimmt und danach allen StuPa-Mitgliedern zur Verfügung stellt. Das StuPa kann dem Ausschuss bei seiner Benennung Aufgaben und Leitlinien geben.
- (3) Vor der Wahl können sich die Bewerber\*innen im StuPa vorstellen und befragt werden.
- (4) Unter Ausschluss der Öffentlichkeit kann das StuPa über die Bewerber\*innen diskutieren. Mitglieder des StuPa, welche sich zur Wahl stellen, sollen bei dieser Diskussion nicht dabei sein.
- (5) Mitglieder des StuPa sollen nicht zeitgleich dem AStA angehören. Mitglieder des AStA-Vorstands dürfen nicht zeitgleich Teil des StuPa sein.
- (6) Das StuPa wählt mit der absoluten Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder zunächst den AStA-Vorsitzenden oder die AStA-Vorsitzende, sodann den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin und danach die weiteren AStA-Mitglieder.
- (7) Es werden keine weiteren Wahlgänge mehr durchgeführt, wenn
  - a) alle Positionen besetzt wurden,

- b) nach zwei Wahlgängen ohne Mehrheit für mindestens eine Person erreicht wurde oder
  - c) das StuPa dies beschließt.
- (8) Das dritte AStA-Vorstandsmitglied wird auf der konstituierenden Sitzung des AStA gewählt.

## § 5 Fachschaftswahlen

- (1) Die Wahl zu den FSR wird durch den Zentralen Wahlvorstand der BHT gemäß jeweils gültiger Wahlordnung der BHT organisiert und durchgeführt.
- (2) Jeder FSR wählt mit Zweidrittel-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder einen vierköpfigen FSR-Vorstand. Die Positionen werden getrennt in folgender Reihe gewählt: Vorsitzende\*r, stellvertretende\*r Vorsitzende\*r, Finanzverantwortliche\*r, stellvertretende\*r Finanzverantwortliche\*r.

## § 6 Abwahlverfahren

- (1) Das Abwahlverfahren eines Mitgliedes eines Organs wird durch einen Misstrauensantrag gemäß § 8 Satzung der Studierendenschaft eingeleitet und durchgeführt.
- (2) Das Misstrauen kann einer Person nur mit der gleichen Mehrheit ausgesprochen werden, die für die Wahl in dieses Amt notwendig ist.
- (3) Nach einem erfolgreichen Misstrauensantrag muss unverzüglich eine neue Person nachgewählt werden.
- (4) Die Person, der das Misstrauen ausgesprochen wurde, bleibt so lange kommissarisch im Amt, bis eine Nachfolge bestimmt ist.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser Ordnung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 11.12.2025